



Info - Masterarbeit VWL

§ 19 Rahmenprüfungsordnung M.Sc.: Zulassung und Meldung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg im entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat und
- eine im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat

Hinweise vor Anfertigung der Masterarbeit

§ 8 Fach PO 2014 M.Sc. VWL: Zulassung zur Masterarbeit (Studienbeginn nach 01.10.2014):

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 18 ECTS-Punkte auf den Grundlagenbereich entfallen müssen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

§ 9 Fach PO 2014 M.Sc. VW: Masterarbeit (Studienbeginn nach 01.10.2014):

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen. Sie hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 10 Fach PO 2011 M.Sc. VWL: Zulassung (Studienbeginn vor 01.10.2014):

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte auf die Module Advanced Microeconomics I, Advanced Microeconomics II, Advanced Macroeconomics I oder Advanced Macroeconomics II entfallen müssen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

§ 11 Fach PO 2011 M.Sc. VWL Masterarbeit (Studienbeginn vor 01.10.2014):

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen anzufertigen. Sie hat einen Leistungsumfang von 24 ECTS-Punkten. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/Betreuerin der Arbeit.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 35 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in **digitaler Form** auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise USB-Stick) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

Die Rahmenprüfungsordnung sowie die Fachprüfungsordnungen können auf der Homepage des Prüfungsamtes unter

<https://portal.uni-freiburg.de/pa-vwl/studiengange/m.sc.vwl>

abgerufen werden.

■ Hinweise zur Anfertigung der Masterarbeit:

(1) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben. (§ 20, 6 Rahmen PO M.Sc.)

(2) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

(§ 20, 8 Rahmen PO M.Sc.)

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin der Prüfer/innen ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Fachprüfungsausschuss bestellt [...]

(§ 20, 9 Rahmen PO M.Sc.)

Abgabe der Arbeit:

Die Arbeit muss spätestens an dem von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vorgegebenen Abgabetermin abgegeben werden.

Die Arbeit (zweifache Ausfertigung + digitale Version) kann

- a) bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu den Sprechzeiten abgegeben
- b) in einem **unbeschrifteten** Umschlag in den Briefkasten der Geschäftsstelle geworfen
- c) oder per Einschreiben (Datum des Poststempels gilt als Abgabetermin) an die Geschäftsstelle geschickt werden.

Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit 5,0 (nicht bestanden) gewertet.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Prüfer, in welcher Form die digitale Version vorgelegt werden soll.

Formale Bedingungen:

Folgende formale Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss für die Anfertigung einer Masterarbeit vorgeschrieben:

- Die Arbeit ist im DIN A4 Format einseitig, mit 1 ½-Zeilen Abstand und 12-Punkt-Schrift (Arial oder Times New Roman) zu schreiben.
- Randbreiten: links: 6 cm oben: bis zur Seitenzahl 1 - 1,5 cm bis zur ersten Textzeile 2 cm unten und rechts: 1 - 1,5 cm
- Titelblattgestaltung: oben: gesperrt in großen Buchstaben: "ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU", darunter in normaler Schrift: "Prüfungsausschuss für M.Sc. Volkswirtschaftslehre", darunter folgt, durch einen waagrechten Strich getrennt und abgesetzt, das Thema. In einem Abstand davon steht die Bezeichnung: Masterarbeit. Daran schließen sich, jeweils auf neuer Zeile, der Name des Prüfers, des Verfassers, dessen Matrikelnummer, Geburtsort, Beginn- und Abgabetermin der Bearbeitungsfrist an.
- Die Arbeit muss mit einem Leinenstreifen gebunden sein.

Darüber hinaus wird auf einschlägige Literatur zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten verwiesen, die z.B. im Volkswirtschaftlichen Seminar in der Systematikgruppe V 8 zu finden ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an den Prüfer.

Eidesstattliche Erklärung

"Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit ohne unerlaubte Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die eingereichte Masterarbeit wurde weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens. Die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit stimmt in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren überein."

Darunter folgt Ihre Unterschrift.

Haben Sie noch Fragen hierzu?

Wenden Sie sich bitte zu den durch Aushang bekannt gegebenen Sprechzeiten an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses